**Corporate Governance bei börsennotierten Aktiengesellschaften**

Dr. Fida

WS 2016

**1. Fallbeispiel (1. Einheit)**

Die A-AG notiert an der Wiener Börse. B hält 1 % der Anteile an der A-AG; C hält 90 % an der A-AG.

Am 15.04.2016 fand eine ordentliche Hauptversammlung der A-AG statt. B und C nahmen an der Hauptversammlung als Aktionäre teil.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung umfasste unter anderem den Punkt „Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015“. Vor der Abstimmung dieses Tagesordnungspunktes stellte B folgenden Antrag: „Ich beantrage die Bestellung eines Sonderprüfers hinsichtlich der Bilanzierungen der Forderungen gegenüber der C und der Zulässigkeit dieses Darlehens gemäß § 118 AktG. Die Sonderprüfung soll sich darauf erstrecken, ob eine Abwertung der Forderungen gegenüber der C in der Bilanz notwendig gewesen wäre und ob es sich um ein unzulässiges Rechtsgeschäft gemäß § 66a AktG handelt. Als zu bestellender Sonderprüfer wird X namhaft gemacht.“

Der Aufsichtsratsvorsitzende, der auch Vorsitzender der Hauptversammlung war, brachte diesen Antrag nicht zur Abstimmung Er begründete dies zum einen damit, dass der Geschäftsvorfall bereits intern geprüft und von einem extern beigezogenen Gutachter nicht beanstandet worden sei, und zum anderen mit der Möglichkeit einer Antragstellung durch B bei Gericht nach § 118 Abs 2 AktG.

Der Antrag auf Entlastung des Vorstandes sowie auf Entlastung des Aufsichtsrates wurde in der Folge mehrheitlich angenommen.

Sind die Beschlüsse, wonach den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015 die Entlastung erteilt wird, anfechtbar?